

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 17 (1960)

**Heft:** 5

**Artikel:** Schutz einer Tafeljura-Landschaft im Baselbiet durch das Bundesgericht

**Autor:** Jaeggi, J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-782756>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schutz einer Tafeljura-Landschaft im Baselbiet durch das Bundesgericht

Von Dr. J. Jaeggi, Muttenz

Schon verschiedentlich wurde davon gesprochen und wurden Versuche unternommen, die freie Landschaft möglichst vor Verunstaltungen zu bewahren. Prächtige Hänge, Wälder und Wiesen, die Ruhe abgeschiedener Täler und Waldwinkel, unberührte Matten und Aussichtspunkte sind auch heute noch landschaftliche Schönheitswerte des Baselbietes. Diese der Allgemeinheit zu erhalten gilt es heute mehr denn je. Nicht nur die Tatsache, dass sämtliche Seeufer der Schweiz ausverkauft sind, sondern auch die vollgepflanzten Verkehrsadern bewegen die Erholungssuchenden, sich im nahen Baselbiet an abgeschiedenen Stellen und stillen Aussichtspunkten ein Grundstück zu erwerben und dort ein Wochenendhäuschen zu erstellen. Es geht dabei meistens nicht um die Vielfalt der Form, Grösse und Farbe, sondern vielmehr um den Standort, d. h. den ausserordentlichen Eingriff in die unberührte Landschaft. Müssen solche Verunstaltungen des Landschaftsbildes einfach hingenommen werden?

Nach § 94 des Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 5. Mai 1941 (BauG) ist für die Erstellung neuer Gebäude mit Einschluss von Wochenend- und Gartenhäuschen (lit. f) eine Baubewilligung erforderlich, die bei der kantonalen Baudirektion einzuholen ist (§ 96 BauG). Ohne kantonale Baubewilligung können dagegen gemäss § 95 BauG. u. a. ausgeführt werden

«c) Kleine Leichtbauten ohne Feuerungsanlagen wie offene Lauben, Kleintierställe und Gerätehäuschen, sofern sie nicht mehr als 10 m Grundfläche und 2,5 m Maximalhöhe haben.»

Auch diese Bauten müssen jedoch «im übrigen den Vorschriften des Baugesetzes und des Gemeindebaureglementes entsprechen» und sind dem Gemeinderat schriftlich anzusegnen (§ 95, Abs. 2 und 3 BauG).

Nach § 97 EG zum ZGB, der in § 24 BauG vorbehalten wird, ist der Landrat befugt, Vorschriften aufzustellen über die Erhaltung von Altertümern, Kunstdenkmälern und seltenen Pflanzen sowie gegen Verunstaltung von Landschafts- und Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten. Gestützt darauf hat der Landrat am 29. September 1924 eine Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz (im folgenden kurz HVO genannt) erlassen, die in § 5 bestimmt:

«Die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und Erhöhung bestehender Gebäude ist untersagt, sofern dadurch das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild oder Aussichtspunkte verunstaltet werden. Gegenüber Baugesuchen, die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung beanstandet werden sollen, ist innerhalb der Publikationsfrist bei der Baudirektion eine schriftliche Einsprache zu erheben...»

Obwohl die rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Landschaft, wie wir soeben gesehen haben, nicht fehlen, ist es dennoch sehr schwer dieser unerfreu-

lichen Entwicklung entgegenzusteuern. Jeder Einzelfall muss genauestens untersucht werden, was sich sehr zeitraubend auswirkt und sobald gewisse Präjudize auch aus alter Zeit vorliegen, muss von einer Einsprache abgesehen werden. Wir wollen nun an einem praktischen Beispiel zeigen, wie rechtlicher Schutz wirksam sein kann.

Am 13. August 1958 ersuchte der Beschwerdeführer um die Bewilligung für ein Wochenendhaus in Rünenberg. Nach den mit dem Baugesuch eingereichten Unterlagen war beabsichtigt, auf dem 74 a haltenden Acker, der etwa 500 m nordwestlich vom Dorfausgang und 30 m höher als dieser gelegen ist und an den Steinholzwald grenzt, ein eingeschossiges Gebäude mit 50 m<sup>2</sup> Grundfläche zu errichten. Die staatliche Heimatschutzkommision erhob hiegegen Einsprache mit der Begründung, der ganze Waldrand und das vorgelagerte Gebiet seien noch unberührt erhalten (keine Bauten), das geplante Wochenendhaus würde vom Ruheplatz unter den Linden (Aussichtspunkt) und von der Strasse nach Gelterkinden aus gesehen geradezu in die Augen springen und das Bild dieser Tafeljura-Landschaft verunstalten. Die Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft schloss sich dieser Auffassung an und verweigerte am 9. Januar 1959 die Baubewilligung, wogegen der Beschwerdeführer keine Rechtsmittel ergriff.

In der Folge erstellte der Beschwerdeführer auf dem genannten Acker, ohne eine Baubewilligung einzuholen, ein Gerätehäuschen mit einer nach seiner

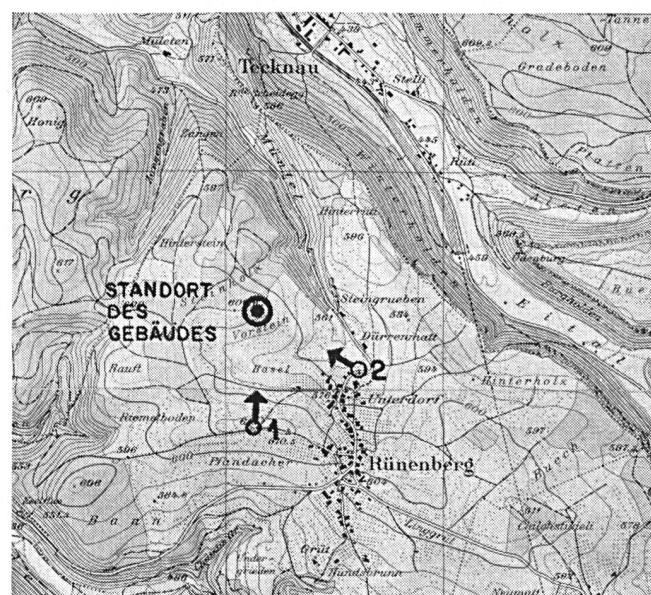


Abb. 1. Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25 000. Die Pfeile geben die Aufnahmerichtung der Abb. 2—4 an.

Angabe nicht ganz 10 m<sup>2</sup> haltenden Grundfläche und einem Vorplatz von 24 m<sup>2</sup>, der mit einem auf Zementsockeln und Eisenträgern ruhenden Dach aus Wellenertit gedeckt ist.

Durch Verfügung vom 10. Juni 1959 ordnete die Baudirektion an, dass dieses «Wochenendhaus» bis zum 30. Juni 1959 zu entfernen sei, weil es den bau gesetzlichen Bestimmungen widerspreche und keine Baubewilligung vorliege.

Eine diesbezügliche Beschwerde wies der Regierungsrat am 14. Juli 1959 mit folgender Begründung ab: Gemäss Feststellung der Baupolizei habe das Gerätehäuschen eine Grundfläche von 10,08 m<sup>2</sup>, also etwas über 10 m<sup>2</sup>. Es falle daher nicht unter § 95 lit. c BauG und hätte daher nicht ohne kantonale Baubewilligung ausgeführt werden dürfen. Immerhin könnte es «praktisch toleriert» werden, wenn der Entscheid der Baudirektion vom 9. Januar 1959 nicht vor läge. Da es den Vorschriften des BauG unterliege, müsse es auch denjenigen der Heimatschutzverordnung (HVO) entsprechen. Wie das ursprünglich geplante Wochenendhaus stelle auch dieses Gerätehäuschen samt dem Vordach eine Verunstaltung des Landschaftsbildes dar, weshalb es verboten und entfernt werden müsse, wofür dem Beschwerdeführer eine neue Frist bis zum 31. August 1959 angesetzt wurde.

Gegen diesen Entscheid erhob der Anwalt des Bauherrn staatsrechtliche Beschwerde und stellt den Antrag, der Regierungsratsbeschluss sei wegen Verletzung

von Art. 4 BV aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht:

a) Schon die Verweigerung der Baubewilligung für das Wochenendhaus sei eine krasse Rechtsungleichheit gewesen. Im Kanton Basel-Landschaft gebe es viele solche Häuschen ausserhalb des Baugebietes (wofür Beispiele genannt werden). Die Praxis der Baudirektion mit Bezug auf Wochenendhäusern sei ganz willkürliche.

b) Der Beschwerdeführer benötigte das Geräte häuschen für die Bewirtschaftung seines Landes. Die Grundfläche des Häuschens betrage entgegen der willkürlichen Feststellung der Baupolizei weniger als 10 m<sup>2</sup>. Es sei daher nicht bewilligungspflichtig und unterliege infolgedessen auch der HVO nicht, denn diese sei, wie sich aus dem Wortlaut von § 5 ergebe, nur auf bewilligungspflichtige Bauten anwendbar.

c) Sollte das Gerätehäuschen der HVO unterliegen, so wäre die Annahme, es verunstalte das Landschaftsbild, willkürliche, wie ein Augenschein ergeben werde. Das Häuschen sei aus der Entfernung nicht auffällig sichtbar und bilde nicht nur keine Verunstaltung, sondern im Gegenteil eine Bereicherung und angenehme Belebung des Landschaftsbildes. Dieses würde erst mit der Zulassung einer ganzen Barackensiedlung am Waldrand verschandelt. Eine solche Siedlung könne aber trotz Duldung eines einzelnen Häuschens verboten werden. Der Gemeinderat von Rünenberg verneine eine Verunstaltung. Im übrigen laufe der angefochtene Entscheid auf eine rechtsungleiche Behandlung hinaus, da solche Gerätehäuschen in einer andern Waldlichtung bei Rünenberg und an zwei weiteren Orten im Kanton geduldet würden.

In seiner Vernehmlassung beantragte der Regierungsrat Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne.

Das Bundesgericht kam zur Abweisung der Beschwerde. In der Erwägung seines Entscheides setzte es sich zunächst mit der Bewilligungspflicht für solche Gerätehäuschen und der Unterstellung unter die HVO auseinander.

«Die Bewilligungspflicht wird bestritten auf Grund von § 95 lit. c BG, wonach Gerätehäuschen mit nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> Grundfläche ohne Baubewilligung ausgeführt werden können. Ob die Grundfläche des vom Beschwerdeführer erstellten Gerätehäuschens 10,08 m<sup>2</sup> messe, wie die Baupolizei feststellt und der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid angenommen hat, oder etwas weniger als 10 m<sup>2</sup>, wie in der Beschwerde behauptet wird, kann offen bleiben. Dem Gerätehäuschen wurde nämlich ein überdachter Vorplatz mit einer Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> hinzugefügt. Da dieses auf Eisenträgern und Zementsockeln ruhende Vordach ohne Willkür als „Bauliche Anlage“ im Sinne von § 94 lit. b BG betrachtet werden kann und § 95 lit. c für „offene Lauben“, als welche das Vordach gelten mag, nur bei einer Grundfläche von nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> eine Ausnahme macht, lässt sich sehr wohl die Auffassung vertreten, dass allein schon für die Erstellung des Vordaches eine Baubewilligung erforderlich gewesen wäre. War aber das Vordach bewilligungspflichtig, so war es auch das Gerätehäuschen, denn dieses bildet, wie jedenfalls

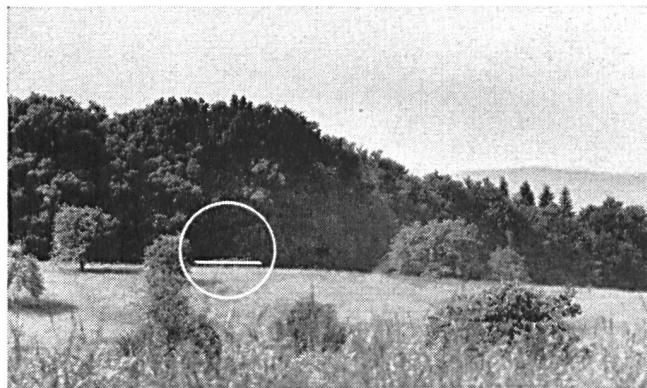
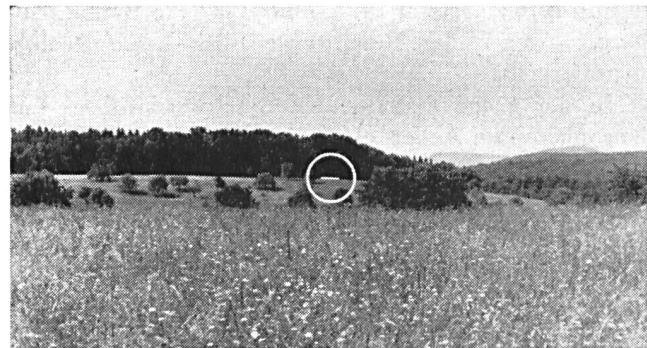


Abb. 2 und 3. Oben Normal-, unten Teleaufnahme vom Standort 1 aus. Dieser Ruheplatz «unter den Linden» wird in den bundesgerichtlichen Erwägungen erwähnt.

ohne Willkür angenommen werden kann, mit dem Vordach eine bauliche Einheit. Der Beschwerdeführer behauptet denn auch nicht, dass es mit dem Gesetz unvereinbar und willkürlich sei, die Grundfläche des überdachten Vorplatzes zu derjenigen des Gerätehäuschens hinzuzählen, sondern erklärt unter Hinweis auf drei andere Ueberdachungen lediglich, dass dies mit der Praxis der Baudirektion im Widerspruch stehe. Ob eine solche Praxis besteht und dem Regierungsrat entgegengehalten werden könnte, kann dahingestellt werden...»

«Bedurfte es demnach für das Gerätehäuschen mit dem Vordach eine Baubewilligung, so braucht nicht entschieden zu werden, ob es willkürlich sei, § 5 HVO auch auf nicht bewilligungspflichtige Bauten anzuwenden. Die Frage wäre übrigens zu verneinen. § 24 BG behält die gestützt auf § 97 EG ZGB erlassenen kantonalen Heimatschutzvorschriften vor, ohne einen Unterschied zwischen bewilligungs- und nichtbewilligungspflichtigen Bauten zu machen, wie denn auch nach § 95 Abs. 2 BG die Vorschriften des BG im übrigen, d. h. abgesehen von der Bewilligungspflicht, auch für die in lit. c genannten ‚Gerätehäuschen‘ und ‚offenen Lauben‘ gelten. Daraus, dass § 5 HVO angibt, wie Beanstandungen aus dem Gesichtspunkt des Heimatschutzes gegenüber Baugesuchen geltend zu machen sind, folgt nicht, keinesfalls aber zwingend, dass § 5 HVO auf Bauten, die nicht bewilligungspflichtig sind und für die daher kein Baugesuch zu stellen ist, überhaupt nicht anwendbar sei. Ein solcher Schluss liefe dem Zweck von § 5 HVO offensichtlich zuwider, da auch die in § 95 lit. c BG genannten Leichtbauten, zumal wenn sie sich häufen, das Orts- oder Landschaftsbild nicht minder empfindlich beeinträchtigen können als bewilligungspflichtige Bauten.»

Zur Frage der Verunstaltung führte das Bundesgericht, das durch die Instruktionskommission an Ort und Stelle einen Augenschein durchgeführt hatte, so-dann aus:

«Von einer Verunstaltung im Sinne von § 5 HVO kann, wie das Bundesgericht in BGE 82 I 107/8 ausgeführt hat, nur bei einer erheblich ungünstigen Wirkung auf das Landschaftsbild gesprochen werden. Beim Entscheid hierüber darf sich die zuständige kantonale Behörde nicht auf ihr subjektives Empfinden verlassen, sondern sie muss sich auf objektive und grundsätzliche Kriterien stützen. Ob im Einzelfall eine Verunstaltung anzunehmen sei, lässt als Tatfrage immerhin dem Ermessen der kantonalen Behörde einen gewissen Spielraum, und das Bundesgericht kann nur einschreiten, wenn dieses Ermessen überschritten worden ist (BGE 82 I 108 und dort angeführte frühere Urteile).

Eine solche Ermessungsüberschreitung ist im vorliegenden Falle nicht dargetan. Der Augenschein hat gezeigt, dass das Gebiet von Rünenberg eine in sich abgeschlossene Landschaft von unbestreitbarem Schönheitswert ist. Vom Steinholzwald fällt das Gelände gegen Südosten ab und steigt dann auf der andern Seite der Talsenke wieder an. Abgesehen vom Dorfe Rünenberg, das eine rein ländliche Siedlung ohne Industriebauten ist, sind in diesem Gebiete keine Bauten sichtbar. Der Standpunkt, dass diese reizvolle und unberührte Landschaft und insbesondere der Hang gegen das Steinholz schützenswert sei, lässt sich mit guten sachlichen Gründen vertreten. Das gleiche gilt, wie der Augenschein weiter gezeigt hat, für die Auffassung, dass das vom Beschwerdeführer erstellte Gerätehäuschen mit Vordach als Fremdkörper in dieser Gegend wirke und deren Schönheit und Harmonie beträchtlich störe. Das trat besonders ausdrücklich in Erscheinung am Ruheplatz unter den Linden, von wo aus das

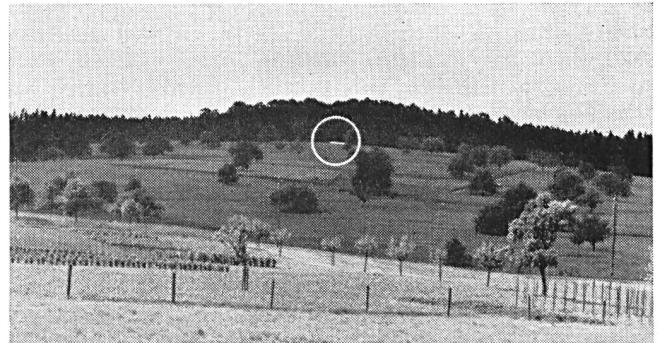


Abb. 4. Normalaufnahme vom Standort 2 aus

Gerätehäuschen entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers deutlich sichtbar ist. Würde es zugelassen, dann könnten aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung andere ähnliche Bauten an diesem Waldrand und in seiner Umgebung wohl kaum mehr verhindert werden, was der Regierungsrat bei seinem Entscheid ebenfalls in Betracht ziehen durfte.

Dass der Gemeinderat von Rünenberg der Auffassung ist, das Landschaftsbild werde durch die streitigen Bauten nicht beeinträchtigt, hilft dem Beschwerdeführer nicht. Nach § 6 HVO ist die Ausübung des Heimatschutzes zwar in erster Linie Pflicht der Gemeinderäte. Unterlassen sie aber, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so kann der Regierungsrat von sich aus oder auf Beschwerde hin einschreiten, woraus folgt, dass er in seinem Entscheid frei und durch die Auffassung des Gemeinderates nicht gebunden ist.»

Schliesslich hatte sich das Bundesgericht auch noch zur Rüge der rechtsungleichen Behandlung geäußert. Es hält abschliessend fest:

«Es ist klar, dass sich rechtsungleiche Behandlung nicht damit begründen lässt, dass andere schöne Gebiete im Kanton nicht geschützt werden. Da es praktisch ausgeschlossen ist, jede schöne Landschaft vor Verunstaltung zu schützen, bleibt den Behörden nichts anderes übrig, als eine Auswahl zu treffen. Rechtsungleiche Behandlung kann ihnen nur vorgeworfen werden, wenn sie im selben Gebiet dem einen erlauben, was sie dem andern aus Gründen des Landschaftsschutzes verweigern, ohne dass sich für diese unterschiedliche Behandlung sachliche Gründe anführen lassen.»

Aus all diesen Gründen wurde die Beschwerde abgewiesen.

Dieser Bundesgerichtsentscheid ist für die Sache des Landschaftsschutzes sehr erfreulich. Obwohl die Gemeindebehörde von Rünenberg dem Bauvorhaben wohlwollend gesinnt war und in einer Vernehmlassung an das Bundesgericht festhielt, von einer Verschandlung des Landschaftsbildes könne keine Rede sein und das Gesamtlandschaftsbild werde nicht gestört, ist der Heimatschutzgedanke durchgedrungen. Dieses Beispiel soll ein Hinweis sein, dass schöne und unberührte Landschaften noch uneingeschränkten Schutz genießen. Obwohl es oftmals eine *undankbare Sache* ist, sich gegen solche Bauvorhaben zu wehren, ist es dennoch Pflicht der Behörden, die rechtlichen Mittel, die zur Erhaltung des Landschaftsbildes geschaffen wurden, voll auszuschöpfen.